# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die wichtigsten Vereine

urn:nbn:de:bsz:31-299397

Reisekostenvergüfung bei amtl. Konferenzen 1903 S. 63. Rentenbezüge 1924 G. 121. Ruhegehalt 1921 S. 87, 154. Schulfahrten 1918 S. 226. Schulgüter 1910 G. 232. Spar- u. Darfebensverein fur Beamte u. Lehrer 1918 G. 37, 239. Steuererklärung 1922 G. 279. Umzugskoften 1924 G. 111; 1925 G. 145. für Rubegehaltsempfänger 1924 G. 15. Urlaub der Beamten 1909 G. 185 u. f. Berehelichung der Beamten 1909 G. 180; 1923 G. 3. Verfahren bei Besetzung von Kaupflehrerstellen 1913 S. 245; 1917 6. 253; 1918 6. 156; 1920 6. 27, 48, 107. Vergütung für Aberstunden 1925 S. 110; weibl. Handarbeit 1925 Vergütungsordnung für außerplanm. Beamte 1920 S. 207. Versegung in den Rubestand 1908 G. 233; 1909 G. 292. Vorbereifungedienft 1924 G. 120. Vorläufige Umtsenthebung 1908 S. 257; 1909 S. 203. Waisengeld und Witwengeld 1921 S. 87 und 154. Wohnungsgeldzuschuß 1925 G. 109. Bentralheizungen, Koftenbeitrag 1925 G. 38.

# Die michtigsten Vereine.

# 1. Badischer Lehrerverein. E. B.

(Gegründet am 10. Mai 1876 in Durlach.)

Obmann: Haupflehrer Oskar Hosheinz, Heidelberg, Werderstr. 14. Geschäftsstelle: Heidelberg, Werderstr. 14. Bank-Konto des B. C.-B.: Badische Beamten-Genossenschaftsbank Karlsruhe Dz. 70.

Postscheckkonto: Badische Beamten-Genossenschaftsbank Karlsruhe Rr. 1400 (zur Gutschrift für den B. L.-V. D3. 70).

# I. Auszug aus den Sahungen nach den Beschlüssen der Verfreterversammlung 1924.

Der "Badische Lehrerverein" bezweckt die Förderung der Volksbildung und der in ihrem Dienste stehenden Einrichtungen. Insbesondere erstrebt er eine möglichst vollkommene Ausgestaltung des Schulwesens und die Hebung des Lehrerstandes.

186.

Als Mittel gur Erreichung Diefes Zweckes befrachtet der Verein vornehmlich:

a) die Arbeit des Bereins im Borftand, in Berfammlungen und Beichlüffen,

b) die Beröffenflichung regelmäßig oder aus besonderen Unlaffen ericheinender Druchichriften,

c) Einrichfungen und Magnahmen, die geeignet find, die öffentlich-rechtliche, gesellichaftliche und wirtschaftliche Stellung seiner Mitglieder zu sichern und zu heben oder ihrer Wohlfahrt zu dienen — solche Einrichtungen find das "Lehrerheim Bad Fregersbach", ber "Kriegerdank" und Die "Silfe am Grabe", die nach besonderen Sagungen (Richtlinien) verwaltet werden -,

d) Beranftaltungen zur wiffenschaftlichen und beruflichen Fort-

bildung feiner Mitglieder, e) die Zusammenarbeit mit Bereinen und Gefellschaften, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Mifglieder konnen nur folche Perfonen werden, die gut eines öffentlichen Lehramts Abernahme Baden berechtigt find. Die Anmelbung erfolgt bei bem Borfigenden des guftandigen Begirkslehrervereins, diefer gibt bie Unmeldung an den die Aufnahme vollziehenden Borffand weiter.

Die Mitgliedschaft hort beim Austritt aus dem Lehramt nicht auf im Falle der Buruhefetjung oder wenn die berufliche Tätigkeit auf dem Gebief des Unferrichts und der Erziehung oder des Lehrer-

vereinswesens bleibt. Mitglieder von Standesvereinen, deren Sagungen hinfichtlich des Bekenntniffes oder der parteipolitischen Gefinnung Beichrankungen enthalten, konnen nicht Mitglieder des Bad. Lehrervereins

Der Austriff kann nur auf Schluf des Kalenderjahres ermerden. folgen und muß vor dem 1. Oktober dem Borfigenden des betreffenden Bezirksvereins schriftlich gemeldet fein, der die Unzeige dem Borftande übermittelt. Diefer kann in besonderen Fällen den Austrift auf einen fruberen Beitpunkt geftatten.

Tritt ein Bereinsmitglied einem Standesvereine bei, deffen Satzung hinfichtlich des Bekenntniffes oder der parteipolitifchen Gesinnung Beschränkungen enthält, jo hat es damit feinen Ausfriff aus dem Badifchen Lehrerverein erklärt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Bestrebungen des Bereins ichadigt oder trot Mahnung mit der Bei

iam

Rat

Be mu

fta

23

01

Enfrichtung seiner Beifrage (§ 35 und § 39) im Rückstande bleibt. Dem ausgeschloffenen Mifglied steht die Berufung an die Vertreferversammlung zu.

Mit dem Austritt oder Tod erlöschen alle Rechte an den Verein, dessen Einrichtungen und dessen Vermögen. Nach § 4 Absah 6 ausgeschlosene Mitglieder verlieren — undeschadet ihres Berusungsrechtes — alle Mitgliedsrechte mit dem Tage der Beschlußfassung des Vorstandes.

#### § 6.

Die Bezirkslehrervereine fallen mit den Amtsbezirken zusammen. Eigene Bezirksvereine bilden die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Keidelberg. Wo schwierige Verkehrsverhälfnisse bestehen, können sich außerdem mit Zustimmung der Vertreterverzammlung Bezirkslehrervereine mit selbstständigen Tagungen bilden.

#### 8 8

Der Vorstand besteht aus 3 wölf Mitgliedern, nämlich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftsührer, dem Rechner, dem Schriftleifer des Vereinsblattes und sieben Beiräten.

#### § 10.

Es werden durch geheime Abstimmung gewählt:

I. Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftsührer und der Rechner des Badischen Lehrervereins durch sämtliche Vereinsmitglieder in den Bezirkslehrervereinen; der Schriftsührer hat dem Bezirkslehrerverein anzugehören, dessen Mitglied der 1. Vorsitzende ist;

II. die sieben Beiräte in den Bezirkslehrervereinen der hierzu gebildeten sieben Wahlkreise, diese sind: Konstanz, Freiburg, Offenburg, Karisruhe, Mannheim, Heidelberg, Mosbach.

III. der Schriftleiter des Vereinsblattes auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vertreferversammlung, die mit der allgemeinen Mitgliederversammlung tagt.

### § 11.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Geschäftszeit beginnt und endigt nach der im Anschluß an die Vertreterversammlung durchzuführenden Neuwahl des Vorstandes.

Der Schriftleiter des Vereinsblattes wird jeweils auf drei Jahre bestellt.

Wiederwahl aller Vereinsbeamten ift ffatthaft.

find, hi

ik" und Sahunger

fi in

bei dem

gibt die weiter.

ätigkeit

ebtet-

dilid

dyran-

pereins

res et

igen.

rmiffell

i, defici

olitijder

ien Mis

und lie

mit M

#### § 14.

Der Vorstand halt nach Bedürfnis Sigungen ab, zu denen der 1. Vorsigende einlädt. Auf Berlangen von drei Vorstandsmitgliedern muß innerhalb zweier Wochen eine Sigung anberaumt werden.

Ju Vorstandssitzungen, in denen Fragen, welche die unständigen Lehrer besonders berühren, zur Verhandlung steben, ist je nach dem Gegenstande der unständige Lehrer des Ausschusses sür Erziehungswissenschaft oder für Schul- und Lehrerzeitstragen einzuladen (§ 23 Abs. 2); er ist in diesen Angelegenheisen vollberechtigtes Mitstlied des Vorstandes.

Dem 1. Vorsigenden steht das Recht zu, zur Erörferung besonderer Fragen hervorragend sachkundige Vereinsmitglieder zu

Borftandssigungen zuzuziehen.

Unmittelbar vor jeder Verfreferversammlung findet eine Vorstandssitzung statt, zu der auch die geschäftsführenden Vorsitzenden der Ausschüsse und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausichusse einzuladen sind.

In allen Vorstandsfisungen sind nur die Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einsacher Stimmenmehrheit gesaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlufzähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind.

Die Niederschriften über die Vorftandssitzungen find im Ver-

einsblatt zu veröffentlichen.

#### § 21.

Es find folgende Ausschüffe zu bilden:

der Rechnungsprüfungsausschuß,

der Ausschuß für Erziehungswiffenschaft,

der Ausschuß für Schul- und Lehrerzeitfragen,

der Zeitungsausschuß,

der Ausschuß für Lehrbücher und Jugendschriften.

#### § 23.

Die übrigen Ausschüsse werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Vertreterversamlung bestellt.

In den Ausschüssen für Erziehungswissenschaft und für Schulund Lehrerzeitfragen ist auf Borschlag der unständigen Lehrer je einem unständigen Vereinsmitglied ein Sitz einzuräumen.

Für besondere Aufgaben können die Ausschüffe im Benehmen mit dem Vorstand und unter Zustimmung der Vertreferversammlung Unterausschüffe einsehen.

Ein Mitglied des Vorstandes ist 1. Vorsigender der Ausichusse, der 2. Vorsigende bat die Geschäftsführung. der

me

311

W

m

per

Diese Ausschüsse erhalten Dienstweisungen, die von der Vertreferversammlung zu genehmigen sind. Die geschäftsführenden Vorsigenden haben auf 1. Januar eines jeden Jahres dem Vorstande einen Tätigkeitsbericht zu unferbreifen.

#### § 25.

Jedes Jahr sindet in der Woche vor Ostern eine ord entlich e Vertreterversammlung statt. Wenigstens alle 3 Jahre wird mit der Vertreterversammlung eine allgemeine Mitgliederversammlung verbunden.

§ 26.

Orf und Zeit der Versammlungen mussen mit der Anordnung der Vertreferwahlen drei Monate, die genaue Tagesordnung mußsechs Wochen vor der Tagung im Vereinsblaft bekannt gegeben werden.

§ 29.

Jur Einbringung von Anträgen für die Verfreferverjammlung sind nur der Vorstand und die Bezirkslehrervereine berechtigt. Die Anträge müssen wenigstens zwei Monafe vor der Versammlung beim Vorstande eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge können nur dann zur Beratung kommen, wenn die Verfreferversammlung deren Oringlichkeif anerkennt.

Anträge auf Abänderung der Vereinssahungen müssen bis 3um 1. Januar eingereicht und vom Vorstand bis 3um 15. Januar im Vereinsblatt veröffentlicht werden. Zu ihrer Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

#### § 30.

Die Verfrefer werden vor jeder Verfreferversammlung in den Bezirkslehrervereinen in geheimer Abstimmung gewählt, und zwar ein Verfrefer auf je 75 Mitglieder; Restzahlen von 50 und mehr werden für voll gerechnet. Erreicht ein Bezirksverein die Zahl von 50 Mitgliedern nicht, so wählt er nach Vereinbarung gemeinsam mit einem benachbarten.

Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen

in § 13.

Muß eine außerordenkliche Verkreferversammlung mit so kurzer Frist anberaumt werden, daß eine Verkreferwahl nicht mehr möglich ist, so gelken die Verkrefer der vorausgegangenen Verkreferversammlung auch für diese außerordenkliche.

### § 31.

Eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ift unstatthaft. Das Recht der Vertreter, ihre Stimmen nach ihrer persönlichen, auf Grund der Berafungen gewonnenen Aberzeugung

fimmen-

abzugeben, darf nicht durch eine ihnen vorher auferlegte Berpflichtung beeinträchtigt werden.

Jedes Mitglied verpflichtet fich, gur Erreichung des in § 1 porgeftellten 3meckes nach Kräften beizufragen, sowie allen ordnungemäßig guftandegekommenen Befchluffen ber Bertreferverfammlungen und den fagungsgemäßen Unordnungen des Borstandes Folge zu leiften.

§ 38.

Jedes Mitglied ift berechtigt:

a) in feinem Begirkslehrerverein Untrage gu ftellen und fie durch diesen an den Vorstand und an die Vertreterver-

fammlung gelangen zu laffen, b) an allen Wohlfahrtseinrichtungen nach Mafgabe der für

diese aufgestellten Satungen teilzunehmen, c) die Bildungs- und Schutzeinrichtungen des Vereins in Unspruch zu nehmen, insbesondere steht ihm der "Rechtsichut des Deutschen Lehrervereins" (einschließlich Saftpflichtversicherung) nach den hierfür gültigen besonderen Sahungen zu,

d) das Vereinsblatt, die "Badische Schulzeitung", unentgeltlich zu beziehen.

\$ 39.

Jedes Bereinsmitglied gablt Beitrage nach von der Bertreferversammlung festgelegten Richtlinien. 3m Ruhestand lebende Vereinsmitglieder gablen die Hälfte des vollen Beitrages und genießen dafür alle Rechte, die der Berein gewährt. Mitglieder, die zugleich einer anderen anerkannten Lehrervereinigung (Lehrerinnenverein, Gewerbe - , Zeichen - , Musik - , Taubstummen-, Handels-, Reallehrerverein, Verein bad. Schulauffichtsbeamten) angehören, haben drei Viertel des vollen Beitrages zu leiften. Die Begirkslehrervereine haften für die Beifrage ihrer Mitglieder. 2 v. S. der eingezogenen Beifrage verbleiben den Begirkslehrervereinen gur beliebigen Bermendung.

Das Bereinsjahr fällt mit dem Ralenderjahr

zusammen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme. Die Mitgliedschaft beurlaubter Mitglieder ruht für die Dauer ihrer Beurlaubung.

Schlußbestimmung.

In dringenden Fällen ift der Vorstand bei zwei Drittel Stimmenmehrheit zur sofortigen Erledigung von folden wichtigen Vereins., Schul- und Standesangelegenheiten befugt, die ihm in vorstehenden Sahungen nicht zugewiesen

gli ge sind. Von solden Entscheidungen ist der Mitgliedschaft sosort vereinsamtlich Kenntnis zu geben. Die endgültige Entscheidung bleibt stets der näch sten Vertreterversammlung vorbehalten.

#### II. Der Borffand.

- 1. Obmann: Sptl. Oskar Sofheing, Beidelberg, Werderftr. 14.
- 2. Obmannstellverfreter: Rektor Wintermantel, Offenburg, Friedrichstraße 17: (Zuschriften über Lehrerheim, Kriegerdank, Weihnachtsgaben usw.).
- 3. Schriftführer: Hauptlehrer Raupp, Beidelberg, Gragamitr. 29.
- 4. Rechner: Sauptl. Schaechner, Karlsruhe, Herrenstraße 48. (Einzahlungen auf das Konto des Bad. L.- V. bei der Bad. Beamten-Genossenschaftsbank Karlsruhe; Jahres-Einzugsliften am Jahresschluß an den Hilfsrechner.)
- 5. Schriftleiter: Oberlehrer Lacroig, Beidelberg, Schillerstr. 23.
- 6. Beirate: Kreis Konftang: Sauptlehrer Wachter in Aufen.
  - Freiburg: Hauptl. Geiger in Oflingen.
  - " Offenburg: Hauptl. a. D. Schütz in Lahr (jugl. Rechtsschutz und Kaftpflicht. Näh. s. S. 48).
    - Rarlsruhe: Hauptlehrer Graf, Karlsruhe, Sofienstraße 158.
  - " Mannheim: Hauptl. Schüfler, Mannheim, Rheinvillenstraße 11.
    - Bruchsal: 3. 3t. unbesetzt.
- " Mosbach: Hptl. Wohlfarth, Pleutersbach. 7. Verfrefer der Unständigen: Lehrer Hoffmann, Karlsruhe, Adlerstraße 26. (Ausschuß für Lehrerzeitstragen). Lehrer Otto Keitel, Mannheim, Beethovenstraße 4. (Ausschuß für Er-
- ziehungswissenschaft.)

  8. Geschäftsführer der Ausschüsse:
  - a) für Schul- und Lehrerzeitstragen: Hauptl. Kimmelmann, Pforzheim, Grenzstr. 17. (Anfragen und Zuschriften über Schul- und Lehrerrecht, Dienststellenausschuffe.)
  - b) für Zähldienst: Hauptlehrer Linden felfer, Beidelberg, Bergstr. 1. (Unfragen und Zuschriften in Gehaltsfragen, Ortsklassen, Wohnung u. a.)
  - c) für Erziehungswissenschaft: Hauptl. Gerweck, Bruchsal, Bergstr. (Lehrplanfragen, Lehr- und Lernmittel, Lehrbücherei, Stoffangaben für Arbeitsgemeinschaften, Einrichtungen von Lehrersortbildungskursen.)
  - d) für Jugendschriften und Lehrbücher: Schulinspektor Senfarth, Freiburg i. Br., Kirchstr. 47. (Lesebuchfragen, Einrichtungen von Schulbüchereien.)

is in §

und fir

der fü

"Redis

h Heft

Ner. n. Im

n ge-

isik - ,
Shul-

Bei.

e Bei-

ge per-

Dane

e) für Zeitungedienft: Sauptlebrer Baur, Karlerube, Boechftraße 16a. (Zeitungsbezug: bei Versetungen Angabe der neuen Anschrift, worauf unenigeltliche Neuguweisung erfolgt. Beschwerden über Nichtzuftellung beim Poftamt. Kandidaten, die fich als Mitglied angemeldet haben, erhalten bis zur Unstellung die Zeitung kostenlos.

Preffedienft. Meldung von Vertrauensleuten, Zusendung

von Artikeln der Tageszeitungen.

Allgemein: Bei Versekungen Quiffungskarten an den neuen Begirksrechner.

Anmeldungen und Austriffe aus dem B. L.- B. nur durch

die Beg.-Vereine an die Geschäftsftelle.

Bei allen perfonlich en Unfragen Porto beigufugen.

#### III. Gelbsthilfeeinrichtungen:

Hilfe am Grabe 3. 3t. 500 M, Weihnachtsgaben, Unterffühung für Sinterbliebene, ftellenlose Junglehrer usw. in besonderen Notfällen, Rechtsichut, Saftpflicht, Feuerschutz der Konfraternifas, Bilfe in Krankheitsfällen ber Krankenfürforge, Lehrerheim Bad Frenersbach.

#### Der Deutsche Lehrerverein.

Er umfaßt alle deutschen Lehrervereine, die die Mitgliedschaft nicht konfessionell oder politisch einschränken und den deutschösterreichischen Lehrerverein. Der Berein hat rund 150 000 Mitalieder.

Vorsikender: Oberschullehrer G. Wolff Berlin.

Geschäftsftelle: Berlin C 25, Rurge Strafe 3-5. Fernruf: Allerander 498.

Berichterftatter für Baden: Willy Müller.

Bereinsorgan ift die "Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung". Der B. L.- B. ift im Sauptausschuß verfreten durch Obmann Hofbeing und Beiraf Wohlfarth. Die Mitglieder des B. L.-V. genießen beim D. L.-V. Haft-

pflicht- und Rechtsichut.

Eine Unterftützung in Saftpflichtfällen findet ftatt bei Schadenerfahansprüchen, die gegen Bereinsmitglieder erhoben werden als

1. Lebrer, Schulleiter und Schulauffichtsbeamfer in amflicher und privater Berufstätigkeit,

2. Privatmann,

3. haushaltungs- und Familienvorftand,

4. Wohnungsinhaber.

5. Dienstherr und Arbeitgeber.

Den Saftpflichtschutz als "Privatmann" genießen auch die Chefrauen ber Mitglieder und die minderjährigen Kinder, denen fie Unferhalf gewähren.

dem

3n

iff.

me

dei

R.

R.

R

Sobald ein Fall fich ereignet, für den der Lehrer voraus. sichtlich haftbar gemacht wird, teile man den Sachverhalt fofort dem Referenten für Saftpflichtfälle im B. L.- D., Berrn Sauptl. a. D. Schutz in Lahr mit. Riemals darf ein angeforderter Erfah anerkannt oder eine private Abmachung eingegangen werden, bevor die Rechtsschutzkommission (Schutz) Stellung dazu genommen hat. Wer dieje Voridriften nicht einhalt, bat Ablehnung feines Unterftügungsantrags zu gewärfigen.

Der Rechtsichut kann in Unipruch genommen werden in folden Rechtsftreitigkeiten, die aus der Berufstäfigkeit des Lehrers hervorgehen. Der Rechtsschufftelle (ebenfalls Schutg-Lahr) ift der Sachverhalt mitzuteilen, bevor Klage erhoben wird. Gie entich eidet darüber, ob die gerichtliche Durchführung angebracht oder ein Vergleich vorzuziehen fei; die Rechtsschutiftelle gemahrt nur Rat und ev. Gelbunterstützung gur Durchführung von Prozessen, führt also selbst keine Prozesse für die Mitglieder. In Disziplinarfachen foll in der Regel auch Unterftühung bewilligt werden, wenn das Verfahren durch au fie ramtliches Verhalten herbeigeführt worden ift.

### 2. Ronfraternitas,

Verein bad. Lehrer zu gegenseifiger Entschädigung bei Feuer- und Einbruchschäden, hat den 3meck, den Mifgliedern bei Brandunglück oder Einbruch volle Entschädigung ju gewähren. Wer gegen Feuerschaden versichert ift, ift mit der gleichen Summe auch gegen Einbruch versichert. Gewöhnlicher Diebstahl gilt nicht als Einbruch.

Beitragsleiftungen: Für je 1000 M Verficherungssumme find bei Neueinfritt und Nachversicherungen zu bezahlen: a) für Feuerversicherung 1 M, b) fur Einbruchversicherung 10 Pfg. Umlagen werden nach Bedarf erhoben. Die Berficherungsfteuern werden für beide Arten der Berficherung für famtliche Mitglieder aus der Bereinskaffe bezahlt. Die Konfraternitas hat Ar. 12 272 beim Postsicheckamt Karlsruhe. Mitgliederzahl auf 1. Juli 1925: 7101.

Durchschnittliche Sohe einer Versicherung: 9598 M. kunftig bei der Konfrafernifas verfichert fein will, muß Mitglied des Bad. Lehrervereins fein.

### Der Vorstand:

- 5. Konrad, Sauptlehrer in Gaggenau, Obmann.
- R. Wehrle, Hauptlehrer in Rotenfels, Obmannsftellverfreter.
- R. Striegel, Sauptlehrer in Scheuern bei Gernsbach, Schriffführer.
- K. Vogelbacher, Hauptl., Kappelwindeck (Schänzel), Rechner. Beiratsftelle 3. 3t. unbefett.

gur Gr

en Not

n Bad

ing".

nann

n als

fliger

### 3. Rrankenfürforge badifder Lehrer,

gegründet am 1. I. 1903 in Offenburg, vereinigt feit 1. I. 23 mit dem Berein unftändiger Lehrer, (gegründet 15. IV. 1883 in Buhl).

#### A. Leiftungen.

1. 70% der belegten Auslagen für Argt, Apotheke und Fahrgebühren (Krankentransporte und Fahrt jum näch ft en Urgt, begw. Fachargf). Borläufige Bergutung bei hartem Krankheitsfall von den erften 30 M nur 50%, bis Einnahmen und Ausgaben

der Kasse im Gleichgewicht.

2. Bei Krankenhausbehandlung Zuschuß von 3 M pro Tag. Rebenauslagen, außer Operationsaufwand, Bestrahlung und Röntgenbehandlung, werden nicht vergütet. Gleichbedeutend mit Krankenhausbehandlung ift der Aufenthalt in Lungen- u. Nervenheilanstalten, ausgenommen Irrenanstalten, Anstalten für Epilepfiker, Trinker und Schwachsinnige.

3. Nach fechsmonatlicher Mitgliedschaft eine Wochenhilfe von 30 M; außerdem 70%iger Erfaß der Koften bei operativer Geburts-

bilfe. Gesamtersat bei Niederkunft nicht über 100 M.

4. Für Kranke Außerplanmäßige nach Ginffellung der ftaatl. Vergütung 70% des Gehalts eines Beamten der Gingangsftufe Gruppe VII Ortsklaffe D (3. 3t. 129 M pro Monat). Für Junglebrer besonders wichtig!

5. Jahreshöchstaß für Einzelversicherte 400 M, für Doppeltversicherte 700 M, für Dreifachversicherte 900 M. (Monatsunterftugungen an Außerplanmäßige fteben außerhalb der Sochftleistungen.)

#### B. Beifrage.

Für Einzelversicherte 3 M. für Doppeltversicherte 6 M, für Dreifachversicherte 7 M.

### C. Mitgliedschaft.

1. Beitrittsberechtigt find die Mitglieder des Bad. Lehrervereins, wenn fie gefund find nur innerhalb des legen Jahres nicht länger als 14 Tage krankheitshalber beurlaubt waren.

2. Beitrittsberechtigt find ferner die Familienmitglieder eines Berficherten, wenn fie 3 Monate por der Anmeldung keine argtl. Hilfe in Anspruch genommen haben und nicht mit einem chronischen Leiden behaftet find.

3. Aufgenommen werden kann auch die unverheiratete Schwester und die verwitwete Mutter eines Kaffenmitgliedes, wenn fie diefem den Haushalt führt. Andert fich diefes Berhälfnis, fo erlischt die Mitgliedschaft.

4. Die Aufnahmegebühr beträgt für vor Vollendung des 30. Lebensjahres einfrefende Lehrer (innen) 1 M und 1 M für

Familie (Frau und Kinder).

5. Später einfrefende haben außerdem für jedes weifere vollendete Lebensjahr 5 M nachzugahlen.

### Verwaltungsraf:

Vorstand: Eug. Knaus. Rechner: D. Haas. Schriftf .: Al. Großbol3.

# 4. Peftalozziverein badifcher Lehrer,

gegründet 1846.

Mitglieder 1. 1. 1925 — 3000. Steueranschlag des Liegenschaftsvermögens 84 000 M. Kapitalvermögen 12 000 M. Sterbegeld 700 M, für Frauen 350 M.

Beitragstafel. Frauen zahlen die Hälfte. Sterbegeld 350 Mk

Eintr = Alter	Beitrag R=M.	Eintr.= Alter	Beitrag R.=M.	Eintr.= Alter	Beitrag R.=M.	Eintr.= Alter	Beitrag R.=M.
		26	13,00	36	18,00	46	26,40
		27	13,40	37	18,80	47	27.60
18	10,40	28	13,80	38	19,40	48	28.80
19	10,60	29	14,20	39	20,20	49	30.00
20	10,80	30	14,60	40	21,00	50	31,50
21	11,00	31	15,20	41	21,80	51	32,80
22	11,40	32	15,80	42	22.60	52	34,20
23	11,80	33	16,20	43	23,40	53	35.80
24	12,20	34	16,80	44	24,40	54	37,40
25	12,60	35	17,40	45	25,40	55	39,20

Sür die am 1. 1. 25 vorhandenen Mitglieder über 50 Jahren: 56 | 41,20 | 57 | 43,00 | 58 | 45,20 | 59 | 47,20

60 und mehr 50,00

Bentralverwaltung:

Al. Engler. W. Hahn. K. Eidel. Th. Hugle. W. Müller. fämtl. in Offenburg.

## 5. Berein badischer Lehrerinnen.

Sig des Vereins ist Karlsruhe. Aufgenommen werden staatlich geprüfte Lehrerinnen, die ihren Amtssit in Baden haben. Der Verein bezweckt die Hebung des Lehrerinnenstandes. Vereinsorgan: "Die Lehrerin" (Konkordia A.-G., Bühl).

4\*

ir Jung-

Jahre

er eins

onijon

reiraldi fgliedes thältnis

明地

从作

Bereinsvorstand: 1. Borfigende: Ottilie Klein, Wertheim. 2. Vorfigende: Unna Klumb, Karlsrube. Schriftf.: Martha Schmidt, Karlsrube. Rechner: Fr. Odenwald, Durlach. Bolksichulgruppe: B. Gulde, Mannheim. Gruppe d. Ln. a. S. M.-Sch.: Martha Kufter, Karlsrube.

Gruppe d. techn. In .: Rath. Lug, Karlsrube. Gr. d. Fortb.-Schull .: Marie Mayer, B.-Baden.

Der Berein besitht Beime, in Baden-Lichtental und in Ggienbofen a. 3.

## 6. Berein ftenographiekundiger Lehrer Babens. Snftem Gabelsberger und Reichskurgichrift

gegründet 1900

dient gur Forderung der Beftrebungen der Stenographieunterricht erfeilenden Lehrer und zur Verbreifung der Schnellschrift. Vorfigender ift herr Direktor Dr. A. Braun am Realgymnasium zu Weinheim. Die Mitglieder erhalten gegen einen jährlichen Beitrag von 2 M die Monatsichrift "Die Fortbildung". Poffscheckkonto: Hauptlehrer Julius Berrmann in Mannheim Nr. 5939 Karlsrube.

# 7. Bad. Lehrerverband für deutsche Ginheitskurzschrift,

Mannheim, Megplat 2, früher Stolze-Schren, gegründet 1901, bezweckt Berbreifung und korrekte, sachgemäße Einübung der deutschen Einheitskurzichrift (Reichskurzichrift) und der vereinfachten deutschen Stenographie, Einigungssnftem Stolze-Schren unter der gesamten badifchen Lehrerschaft aller Gattungen, sowie unter Privatpersonen und der heranwachsenden Jugend. Jährlicher Beitrag etwa 3 M; dafür erhalten sämtliche Mitglieder monatlich eine stenographische Zeitschrift je nach System. Anfragen, Unmelbungen ufw. find ju richten an: M. Kohler, Sauptl., Mannheim, Megplag 2, I. Vorf. oder A. Meiß, Prof. II. Borf., Mannheim, M 7, 12b.

### Aktiengesellschaft Konkordia in Bühl.

Gegründet 1881 von badischen Lehrern jum Zwecke der Unferftützung bedürftiger Lehrer und ihrer Sinterbliebenen. Das Beschäft übernimmt alle Urten von Druckarbeiten und verkauft alle Lehrmittel einzeln und im großen an Verbraucher und Wiederverkäufer.

Direktion: W. Befer.

Aufsichtsrat: Oberl. Joh. Braun-Karlsruhe, Putlitsftr. 20, Vorsitzender. Hauptl. Alfred Baur-Karlsruhe. Oberl. Osk. Diemer-Urlossen. Obmann Hosheinz-Heidelberg. Hauptl. a. D. Vogelbacher-Oberweier, A. Bühl. Oberl. a. D. Alex. Wittmann-Bühl.

# Der Freistaat Baden.

Einwohnerzahl = 2319581, Größe = 15081 qkm, Politische Gemeinden = 1560, Schulorfe 1643.

Stellenzahlen an

- a) Volks- und Bürgerschulen Badens.
- 1643 Schulorte, verteilt auf 19 Kreis- und Stadtschulämter.
  - 19 Kreis- und Stadtschulräte (6 in XII, 7 in XI, 6 in X).
  - 13 Schulinspektoren als 2. Beamte b. Kr.-Sch.-A. (X). 5 Rektoren als 2. Beamte b. St.-Sch.-A. (X).

37

t Gaiet

15.

. Oorium 30

n Bei-

Hiched-

1901,

der

fowie Jährglieder Anauptl. Hori2 Direktoren großer Volksichufen (XI).

20 Rektoren großer Volksichulen (X).

- 48 Schulleiter (Rektoren nach § 30 d. Sch.-G.) (IX).
  4 Reallehrer an Bürgerschulen (2 in X, 2 in IX).
  117 Oberlehrer in früheren Städteordnungsftädten (IX).
- 48 Hauptsehrer an Hilfsschulen (1 in X, 17 in IX, 30 in VIII).
  280 Erste Lehrer an Schulen mit rund 3 Planstellen (93 in IX, 187 in VIII).
- 4576 Haupslehrer an Bolks- und Bürgerschusen (572 in IX, 1461 in VIII, 2543 in VII).

5 Handarbeitsinspektorinnen (in VIII).

156 Handarbeitshauptlehrerinnen (135 in VII, 21 in VI). 12 Hauptlehrer an Erziehungsanstalten (4 in IX, 8 in VIII).

5265

1648 Unterlehrer, Schulverwalter und Bilfslehrer (in VII).

117 Handarbeitslehrerinnen (111 in VII, 6 in VI).

1775

ca. 1000 nichtverwendete Junglehrer(innen).
b) Fortbildungsschulen.

10 Oberlehrer (in IX).

468 hauptamtl. Fortbildungsschullehrer (150 in IX, 318 in VIII).

2 Turnlehrer (1 in IX, 1 in VIII).

14 Handarbeitshauptlehrerinnen (in VII).

1 Kaushaltungslehrerin (in VI).

495